

Allgemeine Verwaltung und Verwaltungssteuerung

Herrn
Heinrich Lang
Heiligenstock 56

51465 Bergisch Gladbach

Rathaus Bergisch Gladbach
Konrad-Adenauer-Platz 1

Auskunft erteilt:
Christian Ruhe, Zimmer 34
Telefon: 02202 14-2237
Telefax: 02202 14-2300
E-mail: C.Ruhe@stadt-gl.de

ab:
09.07.2009

**Ihre Anfrage in der Sitzung des Rates am 30.06.2009
Aktenzeichen 10 24 06/32**

Sehr geehrter Herr Lang,

in der Sitzung des Rates am 30.06.2009 fragten Sie mich während der Beratungen zu TOP A 19.1, auf welcher rechtlichen Grundlage der Bürgermeister die schriftliche Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema „Finanzen der Stadt Bergisch Gladbach“ in die Tagesordnung der Sitzung aufgenommen habe. Sie erklärten, die Gemeindeordnung (GO) NRW sehe nur vor, dass der Bürgermeister **Anträge** der Fraktionen in die Tagesordnung aufnehmen müsse. In diesem Zusammenhang baten Sie darum, künftig auch Anfragen der BfBB-Fraktion als Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern dies möglich sei. Ich habe in der Sitzung auf eine schriftliche Beantwortung Ihrer Frage verwiesen.

Meine Antwort auf Ihre Frage lautet wie folgt:

Gemäß § 48 Absatz 1 Sätze 1 und 2 GO NRW setzt der Bürgermeister die Tagesordnung der Ratsitzungen fest. Er hat dabei **Vorschläge** aufzunehmen, die ihm innerhalb einer von der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

In § 3 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bergisch Gladbach (Geschäftsordnung) wird diese Regelung der GO NRW wiederholt und in Bezug auf die von der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist dahingehend ausgestaltet, dass die **Vorschläge** in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag vorgelegt werden müssen.

Zudem regelt § 20 Geschäftsordnung das Fragerecht der Ratsmitglieder. Gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift ist jedes Ratsmitglied berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der

Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

Unter Beachtung der oben zitierten Vorschriften wird so verfahren, dass schriftliche Anfragen, die spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag bei der Verwaltung mit der Bitte um Beantwortung in der Ratssitzung eingehen, als gesonderter Tagesordnungspunkt (Unterpunkt des Tagesordnungspunktes „Anfragen der Ratsmitglieder“) in die Tagesordnung der Ratssitzung aufgenommen werden. Sofern Ratsmitglieder schriftliche Anfragen aber erst nach Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung einreichen, so werden diese nicht als gesonderter Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen, sondern unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Ratsmitglieder“ gemeinsam mit den weiteren (mündlichen) Anfragen der Ratsmitglieder behandelt.

Die CDU-Fraktion hatte mir ihren Vorschlag form- und fristgerecht vorgelegt und um eine Beantwortung der Fragen in der Ratsitzung gebeten.

Ich habe mich im Rahmen der oben benannten gesetzlichen Vorschriften und meiner Freiheit bei der Festsetzung der Tagesordnung dazu entschieden, die Fragen der CDU-Fraktion als Unterpunkt (TOP A 19.1) des Tagesordnungspunktes „Anfragen der Ratsmitglieder“ (TOP A 19) in die Tagesordnung der Ratssitzung aufzunehmen (vgl. dazu auch § 3 Absatz 3 Ziffer 10 Geschäftsordnung). In der mit der Einladung versandten Vorlage hatte ich darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der Fragen in der Ratsitzung erfolgen werde, was mittels einer „Tischvorlage“ erfolgt ist. Meine schriftliche Antwort hat der Rat zur Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Orth
Bürgermeister

09.07.09

No 9/7.09